

IX.

Das ädilitische Edict leidet keine Ausdehnung, und geht nicht auf alle verkaufbaren Dinge.

Von

Dr. Eduard Gans, aus Berlin.

Es scheint eine allgemeine herrschende Ansicht unserer Juristen zu seyn, und als solche hat sie auch wieder kürzlich in Glücks Commentar ihren Platz finden müssen, daß das sich ursprünglich nur auf Sklaven und Lastthiere beziehende Edict der Aedilen späterhin durch die Interpretation der römischen Juristen auf alle möglichen verkaufbaren Dinge ausgedehnt worden sey [1]. Aber nur eine geringe historische Forschung reicht hin, um darzuthun, wie völlig verwerflich diese oberflächliche Ansicht an sich sey: ja wie weder das ädilitische Edict das Ursprüngliche war, an das sich eine Ausdehnung reihen mußte, noch wie eine solche Beziehung auf alle verkaufbaren Dinge dem römischen Rechte irgend bekannt gewesen sey. Ich will, ehe ich an die eigene Ausführung gehe, die Gründe anführen, mit denen man bisher die von mir so eben als verwerflich erwähnte Ansicht zu begründen gesucht hat.

Das Edict der Aedilen, sagt man, ging ursprünglich, wie dies allgemein bekannt ist, nur auf Sklaven und Lastthiere: aber schon die Aedilen selbst hängten dem 2ten Kapitel die Klausel an, daß es de caetero pecore ebenfalls gelten solle [2]. Späterhin findet man auch Fragmente in dem Titel de aedilitio edicto, welche von der Redhibition eines fundus pestilens [3] und von der eines mit Servituten beschwerten Grundstücks sprechen [4]. Diese Erweiterung des Edicts wird durch

---

1) Donellus oper. min. Ffurt. am 1589. p. 186. Glück comm. 20. Bd. 1. Abth. S. 38.

2) L. 38. §. 5. D. ht.

3) L. 49. D. ht.

4) L. 61. eodem.

Constitutionen der Kaiser bestätigt [5]), ja was endlich diese Ausdehnung des Edicts durch die Juristen auf alle möglichen Dinge am deutlichsten zeigt; gleich im Eingange unseres Titels heißt es also:

Ulpianus lib. 1. ad edictum Aedilium curulium.

Labeo scribit edictum aedilium curulium de venditionibus rerum esse, tam earum, quae soli sint, quam earum, quae mobiles, aut se moventes.

„Wozu bedurfte es der Auctorität des Labeo,“ sagt Glück in einer höchst getreuen Uebersetzung derselben Worte des Donellus [6]), „wenn das Edict selbst schon in dem Ausdruck seiner Worte diesen Umfang gehabt hätte:“ man müsse sich aber endlich durch und durch von der Richtigkeit der eben erwähnten Ansicht überzeugen, meint Glück weiter, wenn man bedenke, daß die l. 13. D. de legibus: nam ut ait Pedius, quotiens lege aliquid, unum vel alterum introductum est, bona occasio est caetera, quae tendunt ad eandem utilitatem vel interpretatione, vel certe jurisdictione suppleri aus dem libro primo ad edictum Aedilium curulium genommen sey, „was sich daher unstreitig auf die Ausdehnung dieses Edicts beziehe.“ Durch solche Gründe nun kömmt man endlich zu dem, wie man glaubt, völlig erwiesenen Resultat, daß die ädilitischen Klagen sich nach römischem Rechte auf alle mögliche Dinge bezögen.

Aber man kann es dreist wiederholen: nur durch ein völliges Entblößtseyn aller historischen Kenntniß hat dieser auch für die heutige Anwendung höchst schädliche Irrthum entstehen können. Fragt man nämlich, warum überhaupt die ädilitischen Klagen eingeführt worden seyen, da doch die actio ex emto zur Erlangung des Interesses überhaupt hinreichend gewesen sey, so ist die Beantwortung in der Frage zugleich mit enthalten. Eben weil die actio ex emto für den ganzen unendlichen Umfang der verschiedenen Stufenfolgen des Interesses vorhanden war, und in so fern wie Ulpian sagt zugleich auch die Redhibition mit enthielt

---

5) L. 4. Cod. de aed. actionibus.

6) Zur Ehre der Wahrheit sey es bemerkt, daß zu dem positiven Satze des Donellus l. c. neque ad id probandum quod ex edicto per se notum esset Labeonis testimonio uteretur in Glück's Comm. a. a. O. ein Fragezeichen aus eignen Mitteln hinzugethan ist.

L. 11. §. 4. de action. emti venditi.
Redhibitionem quoque contineri empti judicio, et Labeo, et Sabinus putant, et nos probamus.

konnten Klagen keineswegeś entbehrlich werden, die die Unbestimmtheit des Interesses hemmend demselben eine feste Richtung gaben, und wie die redhibitorische Klage z. B. darauf gingen, das Pretium gegen Zurücknahme des Sklaven zu erstatten, oder wie die actio quanto minoris genau das zurückzugeben, was man die Fehler kennend weniger gegeben haben würde. Die Liebe zur Festsetzung des Interesses ist vorzüglich bei allen oblig. in faciendo im Röm. Recht eine überall sichtbare, und bei den Stipulationen die auf ein facere gehen, rathen die Juristen, und der Kaiser Justinianus mit einer gewissen Art von wohlmeinender Gesinnung, man möchte doch nicht versäumen, eine poena hinzuzufügen [7]).

Aber man irrt sehr, wenn man glaubt, die dergestalt zur Festsetzung des Interesses bei Sklaven und Lastthieren eingeführten Klagen der Aedilen seyen das ursprünglich erste gewesen, das nun auch der Nützlichkeit wegen auf andere Dinge ausgedehnt worden sey: Nein, gerade die umgekehrte noch von keinem vertheidigte Ansicht ist wahr: das Edikt der Aedilen selbst ist eine Ausdehnung des Civilrechts, und was sich schon von den zwölf Tafeln, und den früheren Juristen herschreibt, ja woran sich das Edikt der Aedilen erst reiht, das will man spaßhaft genug als eine Ausdehnung desselben Ediktes geltend machen.

Cicero erzählt uns nämlich, wie schon nach den 12 Tafeln der, welcher beim Verkaufe von Grundstücken die vitia praediorum geläugnet hätte, die poena dupli entrichten mußte; wie nachher aber dies von den Juristen schon auf das bloße Verschweigen ausgedehnt worden sey.

Cicero de officiis. lib. 3. cap. 16. (ed. Bip. 12. Tom. p. 137.)
Ac de jure quidem praediorum sancitum est apud nos jure civili, ut in his vendendis vitia dicerentur, quae nota essent venditori. Nam cum ex XII tabulis satis esset ea praestari, quae essent lingua nuncupata, quae qui inficiatus esset dupli poenam subiret: a jureconsultis etiam reticentiae poena est constituta. Quidquid enim esset praedio vitii id statuerunt si venditor sciret, nisi nominatim dictum esset, praestari oportere *).

---

7) §. 7. I. de verb. obl. (3. 16.) l. ult. D. de praet. stip. L. 68. 80. D. de verb. obl.

*) Noch gehört hierher Cicero de oratore 1. 39. Valerius Maximus. l. 8. cap. 2. §. 1.

Also schon in den zwölf Tafeln im Civilrechte findet man bei praediis dasselbe angeordnet, was die Aedilen späterhin auch bei jumentis und mancipiis einzuführen für gut fanden. Daß diese Ausdehnung wirklich statt fand, sagt Cicero späterhin an der eben angeführten Stelle.

Cicero l. c. (1. 139.)

Nec vero in praediis solum jus civile, ductum a natura, malitiam fraudemque vindicat; sed etiam in mancipiorum venditione fraus venditoris omnis excluditur. Qui enim scire debuit de sanitate, de fuga, de furtis praestat edicto Aedilium.

Die ganze Neuerung der Aedilen bestand also darin, daß sie das, was schon längst von praediis galt, durch ihr Edict auf mancipia und pecora ausdehnten, endlich aber daß sie, während nach Civilrecht ignorantia entschuldigte auch den Nichtwissenden verpflichteten (qui scire debuit) [8]. Sollte man nun etwa darin einen Anstoß finden, daß nach Civilrecht ja nur von einer poena dupli, im Aedilitischen Edikt aber von etwas ganz andrem, von Redhibition die Rede war, so wird ihn vielleicht die folgende Ausführung zu beseitigen vermögen.

Wie oben gesagt worden ist, konnten die ädilitischen Klagen keinen anderen Zweck haben, als die festere Bestimmung des Interesses: Dieser Zweck fiel weg, sobald das Interesse auf irgend eine andere feste Art bestimmt war. Nun ist schon von den ältesten Zeiten her im Römischen Recht die Richtung sichtbar im Fall der Nichtleistung das Interesse auf das Doppelte des objectiven Werthes festzusetzen. So wie die poena quadrupli das höchste Denkbare war, so war die poena dupli der gewöhnliche Maaßstab Man denke nur an die actio de tigno juncto aus den 12 Tafeln, an die eben erwähnte poena dupli bei den vitiis praediorum, und die so oft verschrieene Justinianeische Constitution in der L. 1. Cod. de sententiis quae pro eo q. int. proferuntur (7. 27.) wird nicht als etwas Gewaltsames, sondern nur als die Wiederholung einer viele Jahrhunderte alten, aber nur vergessenen Ansicht erscheinen. Als die Aedilen nun, was schon längst bei praediis, ex jure civili galt, auch auf Sklaven und Lastthiere ausdehnten, mochten sie doch nicht die poena dupli der zwölf Tafeln, als eine von selbst eintretende auch bei ihren Erweiterungen geltend machen können. Alles, was sie vermochten, war zu verordnen, es könne sich jeder emptor diese poena durch eine

8) L. 1. §. 2. de aedil. edict. Cicero l. c.

duplae stipulatio von seinem venditor versprechen lassen, ja darauf klagen, daß dies geschehe.

Ulpianus lib. 1. ad Edict. curulium. l. 31. §. 20. ht.

Quia assidua est duplae stipulatio idcirco placuit, etiam exempto agi posse, si duplam venditor mancipii non caveat, ea enim quae sunt moris et consuetudinis in bonae fidei judiciis debent venire.

Trat die poena dupli aber nicht von selbst ein, so konnte es auch oft geschehn, daß sie gar nicht verlangt worden war; Deshalb die ädilitischen Klagen in dem Fall, wo keine duplae stipulatio statt gehabt hatte, damit auch hier das Interesse eine feste Richtung bekäme. Hieraus allein erklärt sich nun mit einemmale das sonst ganz dunkle Verhältniß, das zwischen der duplae stipulatio, und den ädilitischen Klagen statt findet: ausgesprochen aber selbst ist die ganze Darstellung in einer kleinen Stelle des Gajus, die hier folgt.

Gajus lib. primo ad Edictum Aedilium curulium.

Si venditor de his, quae Edicto Aedilium continentur non caveat pollicentur adversus eum ad redhibendum judicium intra duos menses: vel quanti emptoris intersit intra sex menses.

In diesem Fragmente nun ist deutlich sichtbar, was so eben gesagt worden ist: die cautio dupli ist das erste Hülfsmittel, das die Aedilen vorschlagen [9]. Ist dieses versäumt worden, nun so geben sie in subsidium eine redhibitorische und eine ästimatorische Klage.

Aber nicht allein aus der oben angeführten Stelle des Cicero läßt es sich darthun, daß das Edikt der Aedilen nur eine Ausdehnung des Civilrechts war, auch Pandectenstellen thun dies auf eine fast unumstößliche Weise dar.

Ulpianus lib. 32. ad Edictum. L. 37. §. 1. de evictione (21. 2.)

Quod autem diximus duplam promitti opportere sic erit accipiendum, ut non ex omni re id accipiamus, sed de his rebus, quae pretiosiores essent, si margarita forte, aut ornamenta pretiosa, vel vestis serica, vel quid aliud non contemptibile veniat. Per edictum autem curulium etiam de servo cavere venditor jubetur.

---

9) l. 31. in f. de evict. (21. 2.) alioquin stipulatio, quae ab Aedilibus proponitur.

Zwar redet die Stelle überhaupt nur von der auch wegen der Eviction aller kostbaren Dinge üblichen duplae stipulatio, das Ende derselben zeigt aber augenscheinlich, wie die im Edict, zugleich auf Eviction und Gewährung der Mängel gehende cautio dupli, nur eine spätere Erweiterung des Civilrechts gewesen ist.

Ja sogar die schon oben citirte, von Glück als der stärkste Beweis einer Ausdehnung des Edikts pomphaft angekündigte L. 13. D. de legibus (1. 3.) ist umgekehrt das Sprechendste, was nur für die hier eben aufgestellte Ansicht angeführt werden könnte: die Stelle ist allerdings aus dem libro 1. Ulpiani ad Edictum Aedilium curulium genommen, das beweist noch für keinen etwas: es wird aber drin gesagt, quotiens lege aliquid introductum est bona occasio est caetera vel interpretatione vel certe jurisdictione suppleri, und das beweist denn eben an diesem ominösen Orte auf das stärkste, nicht etwa daß das ädilitische Edikt ausgedehnt ward, sondern daß die lex, d. h. das Civilrecht durch die jurisdictio, d. h. die Macht der Aedilen supplicirt worden ist. Wahrscheinlich stand diese Stelle im Eingange des Ulpianischen Werkes ad Edictum Aedilium curulium, und er wollte nur generaliter andeuten, wie sich auch hier wieder die jurisdictio an die lex gereiht habe.

Scheint es aber nun ausgemacht zu seyn, daß das Edikt der Aedilen ein Anreihen an das Civilrecht war, so mußte sich von selbst schon dasselbe auch über diejenigen Gegenstände erstrecken, worüber Verordnungen des Civilrechts vorhanden waren, und so konnte denn Ulpian mit großem Rechte sagen: Labeo scribit Edictum Aedilium curulium de venditionibus rerum esse tam earum, quae soli sint, quam earum, quae mobiles aut se moventes, d. h. nicht jetzt geht das Edict, das ursprünglich nur auf Sklaven und Lastthiere gieng, durch die Ausdehnung der Juristen auf alle Dinge, sondern die Gegenstände, die jetzt, nachdem das Edikt auch von servis und jumentis spricht, darunter stehen, sind sowohl res immobiles, mobiles und se moventes (die 3 Grundeintheilungen aller Dinge überhaupt). Hätten die Juristen das Edikt ausgedehnt, wie könnten überhaupt die res soli voranstehen, wie könnte Labeo sagen, das Edict enthalte dies alles, da dies doch nur eine Ausdehnung der Juristen ist. Aber auch im ganzen Titel de aedilitio edicto findet sich bis auf die permutatio, die immer zur venditio herangezogen wurde, keine Spur einer solchen Ausdehnung. Mit Aengstlichkeit scheinen die Juristen die Gränzen des Ediktes überall zu bewahren, lassen nur die actio ex emto zu, wo das Edict die Redhibition ver-

sagt [10]); und dennoch sollten sie auf eine unerhörte Weise das ursprünglich enge Edikt so stark wie nur immer möglich erweitert haben; wie hätte nicht, wenn das Edict jetzt auf alle verkaufbare Dinge ginge, nothwendigerweise auch im Titel de aedilitio Edicto von vielen Dingen und ihren Eigenschaften die Rede seyn müssen. So aber spricht er nur von mancipiis, pecoribus, und fundis: das letzte nun macht keine Schwierigkeit. Es ist gezeigt worden, wie bei fundis schon vor dem Edikte die vitia nach Civilrecht prästirt werden mußten, auch ist gerade die Stelle, die davon spricht, nicht aus dem libro ad Edictum Aedilium curulium, sondern aus den libris Disputationum des Ulpians [11]). Daß aber bei ihnen nun auch Redhibition statt fand, wo doch eine poena dupli nach Civilrecht von selbst eintrat, ist ebenfalls leicht erklärlich. Indem das Edikt, wie gezeigt worden ist, die Redhibition nothwendigerweise einführen mußte, sich aber mit der cautio dupli an das Civilrecht anschloß, durften nun die neueren ädilitischen Klagen auf das ihrer nicht ganz bedürfende Civilrecht zurückgezogen werden, und so konnte denn Ulpian in der eben angeführten Stelle sagen:

Etiam in fundo vendito redhibitionem procedere nequaquam incertum est: veluti si pestilens fundus [12]) distractus sit: nam redhibendus erit.

Daß auch das Edikt, wie im Eingange des Titels gesagt wird, res mobiles unter sich hat, geht auf die Peculien und und Accessionen der Sklaven, wegen deren es ja auch Redhibition giebt.

Das kurze praktische, noch heute höchst wichtige Resultat dieser historischen Untersuchung ist nun das: die redhibitorischen Klagen gehen nur auf Sklaven, Thiere und Landgüter nebst ihren Accessionen, und Pertinenzien. Bei allen übrigen Dingen findet kein Zurückgeben (redhibitio), sondern nur eine unbestimmte Klage auf Schadensersatz (actio emti) statt *).

---

10) L. 1. §. 9. 10. L. 4. pr. h. t.

11) L. 49. D. ht. L. 61. ht. ist aus dem libro 80. ad edictum.

12) Grade von einer pestilens aedes spricht auch Cicero l. c. p 138.

*) Eine vollkommene Bestätigung der ganzen hier aufgestellten Ansicht ist noch zu finden in Theophilus Paraphr. ad J. de divisione stip. (3. 13.)